

Rubrum:

- Urteil ergeht „Nach Lage der Akten am 26.04.“

Tenor:

- in formaler Hinsicht keinerlei Besonderheiten; hinsichtlich des Zinsanspruchs wurde wenn 8% über Basiszinssatz zuerkannt wurden häufig auf 12,75% limitiert; scheint fraglich, ob dies nötig ist, da Basis+8 weit unter 12,75%, aber nicht falsch

Tatbestand:

Einleitungssatz:

Streitgegenstand in etwa umreißen; z.B. „...streiten um Rückzahlung eines Betrages, den K nach ihrem Vortrag irrtümlich auf ihr gestellte Reparaturrechnung gezahlt hat.

Unstreitiges:

- B ist Jaguar-Vertretung, langjährige Geschäftsbeziehung zu K
- 4/03 Einigung über Neuwagenkauf mit Anzahlungsgabe Altwagen zu ca. 22' Euro; zum Zustand Altwagen nur Baujahr und Kilometerstand erörtert
- Altwagen bei B gewartet, zuletzt 7/02
- Neuwagen Geschenk für Ehefrau, verabredet, dass diese nichts erfahren sollte
- 20.05.03: GF der K und Ehefrau liefern Altwagen ab bei Meister Oldenburg, der Abrede über „Geheimhaltung“ kennt, nicht aber Details des Kaufvertrages
- Ehefrau nennt Reparaturbedarf, Oldenburg notiert, gibt Auftrag an GF der K, der unterschreibt (Gespräch über Doppelscheinwerfer entbehrlich)
- Tatsächlich Mängel an Bremsen und Achse, beeinträchtigten Verkehrssicherheit
- Ausführung der Reparaturen und Rechnungstellung in Höhe Klagforderung
- Durch K bei Abwesenheit des GF bezahlt
- Erfolgreiche Rückforderung

Streitiges der Klägerin:

- Behauptung: GF habe „gezwinkert“ (kann u,U, auch als munstr. Gewertet werden), Oldenburg „gegrinst“
- Unmittelbar anschließend: Schlussfolgerung hieraus: O. habe mangelnde Ernstlichkeit verstanden
- Alle Mängel nur Verschleißschäden (kann auch als unstr. Gewertet werden)
- 12,75% Zinsen

Anträge:

- Klagantrag
- Vor Beklagtenantrag: (im Perfekt!) Nach 1. streitiger Verhandlung am... ist PV der K am... nicht erschienen, hat erklärt sie sei durch auswärtigen Termin verhindert, Beweisaufnahme solle erfolgen
- Daraufhin hat B Klagabweisung und Entscheidung nach Lage der Akten beantragt

Streitiges der Beklagten:

Grundsatz: Nichts „doppelt“ streitig stellen, was schon im Klägervorbringen auftaucht

- deshalb zu O. nur: B tritt Behauptung K entgegen, O habe Auftrag für echt gehalten, da nur taugliche KfZ in Zahlung genommen würden
- i.ü. habe GF der K von Mängeln gewusst, da seine Frau genau die reparierten Mängel benannt habe
- Schlussfolgerung auf Arglist muss nicht rein, schadet aber auch nicht

Prozessgeschichte:

- Wenn Geschehen im 2. Termin nicht schon oben, dann spätestens hier (im Perfekt!)
- Beweisaufnahme nur mit Namen der Zeugen und Bezugnahme auf Protokoll (Nennung Beweisbeschluss vom..., und Thema entbehrlich)
- Keine pauschale Bezugnahme am Ende, da unwirksam

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit der Entscheidung: §§ 331a, 251a ZPO prüfen und sauber subsumieren

- Antrag der B
- Säumnis der K: Vorbringen der PV reicht nicht für Entschuldigung nach § 337 ZPO
- Hinreichende Klärung des SV
- Im 1. Termin „verhandelt“, da Anträge gestellt (§ 137 Abs. 1 ZPO)
- VT 2 Wochen später
- Protokoll übersandt

Zulässigkeit der Klage: Nicht anzusprechen, kein Problem!

Begründetheit

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB (genau bezeichnen und dann klaren Obersatz formulieren und durchprüfen)

- Etwas“ erlangt: (+) Anspruch gegen Bank aus Gutschrift (Barzahlung abwegig)
- Leistung: (+) solvendi causa
- Ohne Rechtlichen Grund

Einleitung: Anspruch der B gegen K als rechtlicher Grund für Behaltendürfen besteht nicht, weder aus § 631 Abs. 1, noch aus § 122 Abs. 1 oder Mangelgewährleistung

- § 631: Voraussetzung Vertragsschluss, äußerer Tatbestand § 145 BGB liegt vor mit Unterschrift unter Auftrag, aber § 118 BGB führt zu Nichtigkeit der WE des GF der K (Prüfervermerk geht erst auf §§ 116 und 117 BGB ein, nicht unbedingt nötig)

Obersatz zu § 118 formulieren, dann beide TBM prüfen

❖ „nicht ernst gemeint“: Folgt aus Gesamtumständen, der Abrede über Inzahlunggabe und Geheimhaltung, in dieser Lage wäre Reparaturauftrag sehr ungewöhnlich, entscheidend bestätigt durch Aussage Oldenburg zu „Zwinkern“ (Würdigung der Aussage ganz knapp halten)

❖ „Erwartung, Mangel an Ernstlichkeit werde erkannt“: (+), da er davon ausgehen konnte, der O sei eingeweiht (dass er es tatsächlich war, ist irrelevant)

- § 122: Wieder Obersatz bilden

❖ Schaden sehr zweifelhaft, da wirtschaftlicher Erfolg der Reparatur der B verbleibt; B hätte vor Weiterverkauf ohnehin reparieren müssen

❖ Jedenfalls aber § 122 Abs. 2: O musste Nichtigkeit erkennen, er kannte Gesamtumstände und hat „Zwinkern“ bestätigt, da mussten ihm Zweifel kommen (teilweise wurde hier auf Kenntnis des A abgestellt, es kommt aber wohl auf direkten Empfänger der WE an)

- §§ 365, 437 Nr. 3 i.V.m. 280 Abs. 1, 3, 281 BGB (sofort umfassend zitieren): §§ 437 Nr. 2, 441 ist wohl nicht ausgeübt, § 323 Abs. 1 sicher nicht ausgeübt, widerspräche Interesse der B)

❖ Gewährleistungsrecht anwendbar: (+), nach h.M. bei Inzahlunggabe Fall der §§ 364 Abs. 1, 365 BGB (Ersetzungsbefugnis)

❖ Mangel i.S.d. § 434: wohl schon (-); keine (konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung; gewöhnliche Beschaffenheit umfasst bei Inzahlunggabe wohl nicht Freiheit von Verschleißmängel (im Hinblick auf fehlende Verkehrssicherheit andere Lösung akzeptabel)

❖ Wenn Mangel, dann nach h.M. aber Gewährleistungsausschluss für Verschleißmängel bei Inzahlungnahme

❖ Wohl kein Fall der Arglist i.S.d. § 444, da B nicht bewiesen hat, das GF der K schwere Mängel bei Vertragsschluss kannte (dass er mit der Ehefrau, die den Wagen offenbar nutzte, darüber gesprochen haben wird, ist reine Spekulation)

- Ausschluss nach § 814 (oft übersehen): (-), keine positive Kenntnis bei handelnder Person und auf die kommt es wohl an, Kenntnis des GF schadet der K hier nicht
- Zinsen: §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB 5% über Basis; § 352 HGB gibt nicht mehr, „Entgeltforderung2“ i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB liegt nicht vor. 12,75% nicht bewiesen.
- Kosten. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 S. 2 ZPO (§ 708 Nr. 2 nur bei Urteil gegen die säumige Partei)